



MASSNAHME 1:

Begrünte Einfriedungen herstellen: Die innerhalb der festgesetzten Fläche entlang der Plangebietsgrenzen liegenden Grundstückseinfriedungen sind in begrünter Form herzustellen, z.B. als flächig berankte Stahlmattenzäune. Alternativ sind auch Formhecken mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß den textlichen Festsetzungen nach Liste „D“ zulässig.

MASSNAHME 2:

Einzelbaumpflanzungen auf den straßenseitigen Grundstücksflächen

MASSNAHME 3:

Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen / Gestaltung von Grundstücksfreiflächen

HINWEIS 1:

Schutz des Oberbodens

HINWEIS 2:

Grenzabstände für Pflanzen sind auch bezüglich der Schutzabstände der Freileitungen - einzuhalten. Innerhalb der dargestellten Schutzzone der Freileitung ist die Pflanzung von Bäumen I. und II. Ordnung unzulässig.

HINWEIS 3:

Herstellung von Pflanzungen

HINWEIS 4:

Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange

HINWEIS 5:

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG z. B. durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

LEGENDE

- I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - Katastergrenze mit Grenzpunkt
 - Parzellenummer
 - Wohngebäude mit Hausnummer
 - Sonstige bauliche Anlagen
 - Abgrenzung 2024 „Gewerbegebiet Ahrtalbrücke - 1. Änderung und Erweiterung“
 - Abgrenzung 2017 „Gewerbegebiet Ahrtalbrücke“
- II. PLANINTERNE MASSNAHMEN**
 - Maßnahme 1: Begrünte Einfriedungen herstellen
 - Maßnahme 2: Einzelbaumpflanzungen auf den straßenseitigen Grundstücksflächen
 - Maßnahme 3: Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücksflächen / Gestaltung von Grundstücksfreiflächen
- III. PLANEXTERNE MASSNAHMEN**
 - Externe Maßnahmen siehe Erläuterungsbericht
- IV. HINWEISE**
 - Hinweis 1: Schutz des Oberbodens
 - Hinweis 2: Grenzabstände für Pflanzen
 - Hinweis 3: Herstellung von Pflanzungen
 - Hinweis 4: Bodendenkmalpflegerische Belange
 - Hinweis 5: Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nr.	Datum	Änderung	Bearbeitet	Gezeichnet	Geprüft
2	25.10.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen
1	24.10.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ahrtalbrücke
1. Änderung und Erweiterung“**
Teil 2 der Begründung
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG
sowie § 9 LNatSchG
und integriertem Fachbeitrag Artenschutz



Umweltziele Planart **C** Index **3** Plan

Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur
In der Au 25
53424 Remagen - Unkelbach
Tel. 02642/1005
Fax 02642/1006
info@bfl-landschaftsarchitektur.de
www.bfl-landschaftsarchitektur.de
Dipl.-Ing. Reinhold Langen
Freier Landschaftsarchitekt BDLA-IFLA-AGS
Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz